EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

VORLÄUFIG
2005/0804(CNS)

12.4.2006

*

ENTWURF EINES BERICHTS

über die Initiative des Königreichs der Niederlande im Hinblick auf die Annahme des Beschlusses des Rates über die Verstärkung der grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit bei Veranstaltungen, bei denen eine große Anzahl von Menschen aus mehreren Mitgliedstaaten zusammenkommen und das Einschreiten der Polizei in erster Linie auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und die Verhinderung und Bekämpfung von strafbaren Handlungen abzielt, sowie bei Großkatastrophen
(6930/2005 – C6-0117/2005 – 2005/0804(CNS))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Frederika Brepoels

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**I	Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**II	Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***	Verfahren der Zustimmung *Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
***I	Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
***II	Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***III	Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 10

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu der Initiative des Königreichs der Niederlande im Hinblick auf die Annahme des Beschlusses des Rates über die Verstärkung der grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit bei Veranstaltungen, bei denen eine große Anzahl von Menschen aus mehreren Mitgliedstaaten zusammenkommen und das Einschreiten der Polizei in erster Linie auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und die Verhinderung und Bekämpfung von strafbaren Handlungen abzielt, sowie bei Großkatastrophen
(6930/2005 – C6-0117/2005 – 2005/0804(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis der Initiative des Königreichs der Niederlande (6930/2005)[1],

– gestützt auf Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c des EU-Vertrags,

– gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 des EU-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0117/2005),

– gestützt auf die Artikel 93 und 51 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0000/2006),

1. billigt die Initiative des Königreichs der Niederlande in der vom Parlament geänderten Fassung;

2. fordert den Rat auf, den Text der Initiative entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, die Initiative des Königreichs der Niederlande entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie der Regierung des Königreichs der Niederlande zu übermitteln.

Von dem Königreich der Niederlande vorgeschlagener Text	Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1

[1] ABl. C 101 vom 27.4.2005, S. 36.

Erwägung 3 a (neu)

(3a) Diese Initiative beruht auf den Schlussfolgerungen des Rates vom 13. Juli 2001 über die Sicherheit der Tagungen des Europäischen Rates und anderer Veranstaltungen von vergleichbarer Trageweite.

Begründung

Mit diesem Vorschlag sollen die Kontakte zwischen den Strafvollzugsbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten optimiert werden. Diese Initiative beruht auf den Schlussfolgerungen des Rates vom 13. Juli 2001.

Änderungsantrag 2
Erwägung 3 b (neu)

(3b) Der vorliegende Vorschlag baut auf den Vorkehrungen der vom Rat am 26. Mai 1997 gemäß Artikel K. 3 des Vertrags über die Europäische Union angenommenen Gemeinsamen Aktion 97/339/JI über die Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Ordnung und der Sicherheit[1] und der Entschließung des Rates vom 29. April 2004 über die Sicherheit der Tagungen des Europäischen Rates und anderer Veranstaltungen von vergleichbarer Tragweite[2] auf.

[1] ABl. L 147 vom 5.6.1997, S. 1.
[2] ABl. C 116 vom 30.4.2004, S.18.

Begründung

Der vorliegende Vorschlag baut auf den Vorkehrungen der Gemeinsamen Aktion vom 26. Mai 1997 und der Entschließung des Rates vom 29. April 2004 auf und optimiert den in diesem Zusammenhang vorgesehenen Informationsaustausch.

Änderungsantrag 3
Erwägung 4

(4) Aufgrund dieser Entwicklung sollte im Anschluss an bereits ergriffene Initiativen[1]	(4) Aufgrund dieser Entwicklung sollte im Anschluss an bereits ergriffene Initiativen

die internationale polizeiliche Zusammenarbeit in diesem Bereich verstärkt werden.	die internationale polizeiliche Zusammenarbeit in diesem Bereich verstärkt werden, ***gemäß den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität und unter Berücksichtigung der europäischen Vorschriften über den Schutz der Privatsphäre***.

[1] Entschließung des Rates vom 29. April 2004 über die Sicherheit der Tagungen des Europäischen Rates und anderer Veranstaltungen von vergleichbarer Tragweite (ABl. C 116 vom 30.4.2004, S. 18).

Begründung

In Erwägung 3b wird auf eine Entschließung des Rates verwiesen. Außerdem sei ausdrücklich darauf verwiesen, dass der Vorschlag keinesfalls gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bzw. der Subsidiarität und gegen die europäischen Vorschriften über den Schutz der Privatsphäre verstoßen darf.

Änderungsantrag 4
Erwägung 5

(5) Der Schengen-Besitzstand bietet keine ausreichenden Möglichkeiten für eine wirksame grenzüberschreitende Unterstützung.	***entfällt***

Begründung

Ein Verweis auf den Besitzstand von Schengen ist hier überflüssig.

Änderungsantrag 5
Artikel 3 Absatz 1

1. Der Vorsitz des Rates erstellt jährlich im letzten Quartal des Kalenderjahres eine Übersicht über den im darauf folgenden Kalenderjahr erwarteten Bedarf an internationaler Unterstützung.	1. Der Vorsitz des Rates erstellt jährlich im letzten Quartal des Kalenderjahres eine Übersicht über den im darauf folgenden Kalenderjahr erwarteten Bedarf an internationaler Unterstützung. ***Falls ein Mitgliedstaat nach Ablauf dieser Frist um Unterstützung für eine nicht vorhergesehene Veranstaltung ersucht, fügt der Vorsitz diese zusätzliche Veranstaltung unverzüglich dieser***

Übersicht bei und erstattet dem Rat unter Wahrung der Vertraulichkeit Bericht.

Begründung

Manche internationale Veranstaltungen können nicht lange im Voraus geplant werden oder erfordern eine besondere Genehmigung des Mitgliedstaates, in dem die Veranstaltung stattfindet. Die Bereitstellung von Angaben für solche Veranstaltungen vor dem 30. Oktober eines jeden Kalenderjahres ist daher in manchen Fällen nicht machbar. Deshalb erscheint es angebracht, die Möglichkeit vorzusehen, die Übersicht über den Bedarf an erwarteter internationaler Unterstützung im Falle einer unerwarteten Veranstaltung ergänzen zu können.

Änderungsantrag 6
Artikel 5

1. Um den Mitgliedstaaten zu helfen, ermittelt das Generalsekretariat des Rates, welche Übereinkünfte im Bereich der grenzüberschreitenden Unterstützung bestehen.	1. Um den Mitgliedstaaten zu helfen, ermittelt das Generalsekretariat des Rates, welche Übereinkünfte im Bereich der grenzüberschreitenden Unterstützung bestehen.
2. Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Generalsekretariat des Rates ***spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Beschlusses*** den Wortlaut ***dieser*** Übereinkünfte.	2. Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Generalsekretariat des Rates den Wortlaut ***bestehender*** Übereinkünfte ***und neuer oder in Arbeit befindlicher Initiativen.***
3. ***Der Rat berät auf*** der Grundlage der ***Ergebnisse der Ermittlung nach Absatz 1 innerhalb eines Jahres*** über die Frage, ob ***die festgestellten Probleme mit einer*** Anpassung der einschlägigen europäischen Rechtsvorschriften***, insbesondere des Schengener Durchführungsübereinkommens, gelöst werden können.***	3. ***Auf*** der Grundlage der ***eingegangenen Informationen berät der Rat*** über die ***festgestellten Engpässe und Probleme und über die*** Frage, ob ***eine*** Anpassung der einschlägigen europäischen Rechtsvorschriften ***notwendig ist***.

Begründung

Eine einmalige Bewertung der bereits bestehenden Formen der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten vermittelt nur ein fragmentarisches Bild, sofern sich die geltenden bilateralen und multilateralen Vereinbarungen zwischen den einzelnen europäischen Mitgliedstaaten in ständiger Entwicklung befinden. Deshalb macht die Einschränkung der Ermittlungen über diese Formen der Zusammenarbeit auf eine einmalige Bestandsaufnahme wenig Sinn. Der Auftrag zur Unterstützung und zur Ermittlung, wie in diesem Artikel formuliert, muss laufend erfolgen und auch neue und in Arbeit befindliche Initiativen umfassen.

BEGRÜNDUNG

Eine der grundlegenden Zielsetzungen der Europäischen Union ist die Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts durch die Entwicklung einer gemeinsamen Vorgehensweise im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen. Die europäische Freizügigkeit erfordert einen solchen Ansatz, um die mangelhafte Kontrolle beim Überschreiten der Grenzen auszugleichen.

Auf zahlreichen Gebieten gibt es nunmehr Interaktion und Zusammenarbeit zwischen einzelnen europäischen Polizeidienststellen. Dieses gemeinsame Auftreten ist rechtlich in internationalen Verträgen, bilateralen Abkommen und Formen der europäischen Zusammenarbeit verankert und ergibt sich aus dem Ziel gemäß Artikel 29 des Vertrags über die Europäische Union. Wichtigstes Ziel ist die Bekämpfung und die Verhütung von Straftaten.

Die vorliegende Initiative des Königreichs der Niederlande mit Blick auf die Annahme des Beschlusses des Rates ist in erster Linie auf die Wahrung der öffentlichen Ordnung und der Sicherheit und die Verhütung und Bekämpfung von Straftaten bei internationalen Veranstaltungen, bei denen eine große Anzahl von Menschen aus mehreren Mitgliedstaaten zusammenkommen, ausgerichtet.

Es handelt sich um einen Vorschlag mit beschränkter, aber berechtigter Zielsetzung. Bei der internationalen Zusammenarbeit spielen Vertrauen, eine gute Kommunikation zwischen den beteiligten Dienststellen und der Zugriff auf zuverlässige Informationen nämlich eine entscheidende Rolle. Bei der Verhütung oder der Eindämmung von Katastrophen ist eine gute Vorbereitung von wesentlicher Bedeutung.

Die bestehenden Formen der Zusammenarbeit in Form bilateraler Vereinbarungen entsprechen nicht immer der europäischen Realität.

Die Berichterstatterin unterstützt daher den Vorschlag, mittels einer vom Ratsvorsitz jährlich aufzustellenden Übersicht über den im darauf folgenden Kalenderjahr erwarteten Bedarf an internationaler Unterstützung durch den Vorsitz des Rates eine möglichst optimale grenzüberschreitende Unterstützung anzustreben. Laut Artikel 3 des Vorschlags müssen diese Angaben dem Ratsvorsitz von den Mitgliedstaaten jährlich vor dem 30. Oktober eines jeden Kalenderjahres zur Verfügung gestellt werden. Einige internationale Veranstaltungen können jedoch nicht lange im Voraus geplant werden oder erfordern eine besondere Genehmigung des Mitgliedstaates, in dem die Veranstaltung stattfindet. Es ist daher oft nicht machbar, die Angaben lange im Voraus zur Verfügung zu stellen. Deshalb schlägt die Berichterstatterin vor, die Möglichkeit vorzusehen, diese Liste im Falle einer unvorhergesehenen Veranstaltung zu ergänzen.

Auch das in Artikel 4 vorgesehene System der Bewertung hat im Rahmen der Optimierung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Polizeidienststellen seinen Nutzen. So muss der Rat jährlich vor dem 31. Januar eine Bewertung der im Laufe des vorangegangenen Kalenderjahres geleisteten internationalen Unterstützung vornehmen. Diese Bewertung umfasst eine Übersicht über die internationalen Veranstaltungen, die stattgefunden haben, eine Übersicht über die erhaltene und geleistete Unterstützung, eine Aufzählung der von den

Mitgliedstaaten bei internationalen Veranstaltungen festgestellten Probleme und Empfehlungen zur Lösung dieser Probleme.

Die Aufgaben der Hilfestellung und Ermittlung, die dem Generalsekretariat gemäß Artikel 5 dieses Vorschlags übertragen werden, dürfen sich nicht auf eine einmalige Bestandsaufnahme beschränken. Sie müssen ständig vorgenommen werden und auch neue und in Arbeit befindliche Initiativen umfassen.

Abschließend sei darauf verwiesen, dass die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität und der Schutz der öffentlichen Ordnung selbstverständlich zu den ureigenen Befugnissen der Mitgliedstaaten gehören. Dieser Vorschlag zielt lediglich auf die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten in diesem Bereich ab, und zwar durch die Schaffung eines einheitlichen, transparenten und effizienten Rahmens für den Informationsaustausch. Der Vorschlag entspricht daher dem Grundsatz der Subsidiarität bzw. der Verhältnismäßigkeit.

Die Berichterstatterin unterstützt daher auch das Ziel und die in diesem Vorschlag empfohlene Arbeitsweise, sofern die administrativen Verpflichtungen im Rahmen des Informations- und Bewertungsauftrags in der derzeitigen Form auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben.